



Verwaltungsrat

343. Tagung, Genf, November 2021

Sektion Rechtsfragen und internationale
Arbeitsnormen

LILS

Datum: 8. Oktober 2021

Original: Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

Bericht der vierten Tagung (Teil I) des gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (19.–23. April 2021)

Bericht der Vorsitzenden an den Verwaltungsrat
gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des
Dreigliedrigen Sonderausschusses

Zweck der Vorlage

Gemäß der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) legt die Vorsitzende der vierten Tagung (Teil I, 19.–23. April 2021) ihren Bericht über die Durchführung des Übereinkommens vor. Der Verwaltungsrat wird ersucht, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, den Vorsitz des STC für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, die Einsetzung einer Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch zu billigen und Beschlüsse über Empfehlungen zu 39 Seearbeitsinstrumenten zu fassen, insbesondere in Bezug auf ihre Einstufung, ihre mögliche Zurückziehung oder Aufhebung und praktische Folgemaßnahmen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 15).

Einschlägiges strategisches Ziel: Normensetzung und Förderung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie Stärkung von Dreigliedrigkeit und sozialem Dialog.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats zu den vom STC vorgelegten Empfehlungen ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Zurückziehung von 17 internationalen Arbeitsempfehlungen, 4 internationalen Arbeitsübereinkommen und 1 Protokoll sowie mögliche Aufhebung von 14 internationalen Arbeitsübereinkommen.

Finanzielle Konsequenzen: Finanzielle Vorkehrungen für die vom STC empfohlenen dreigliedrigen Tagungen von Sachverständigen und der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Folgemaßnahmen zu den Zurückziehungs- und Aufhebungsverfahren gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES) und Hauptabteilung Sektorpolitiken (SECTOR).

Verwandte Dokumente: [GB.326/LILS/3/2](#); [GB.334/LILS/2\(Rev.\)](#); [GB.334/INS/2/1](#); [GB.342/INS/8/1](#); [GB.343/INS/2](#).

► Einleitung

1. Auf seiner 340. Tagung (Oktober–November 2020) beschloss der Verwaltungsrat, dass die vierte Tagung des vom Verwaltungsrat nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) ¹ eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) in zwei Teilen stattfinden würde. Teil I fand vom 19. bis 23. April 2021 in einem virtuellen Online-Format statt. 495 Fernteilnehmer beteiligten sich an der Tagung. Teil II wird im Prinzip (und vorbehaltlich der Entwicklung der COVID-19-Pandemie) vom 25. bis 29. April 2022 am Amtssitz der IAO in Genf stattfinden, um etwaige Vorschläge für Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, zu prüfen.
2. Gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des [STC](#) erstattet der Vorsitzende des Ausschusses dem Verwaltungsrat Bericht „... über die Durchführung des Übereinkommens. Der Bericht kann Empfehlungen an den Verwaltungsrat zu Maßnahmen enthalten, die eine wirksame, effiziente und, sofern dies als zweckmäßig angesehen wird, einheitliche Durchführung des Übereinkommens gewährleisten.“ ²
3. Trotz der Herausforderungen aufgrund des virtuellen Charakters seiner Tagung hat der STC alle Angelegenheiten auf seiner [Tagesordnung](#) auf effiziente Weise behandelt. Im Rahmen konstruktiver und hochrangiger dreigliedriger Beratungen konnte er zu wichtigen Fragen Einvernehmen erzielen, wie im [Abschlussbericht](#) der Tagung deutlich wird. Im Bericht der Vorsitzenden werden die Ergebnisse der Tagung unter Berücksichtigung von Entwicklungen bis zum 27. September 2021 in Bezug auf jeden Tagesordnungspunkt und Folgemaßnahmen dargestellt.

► 1. Informationsaustausch über die Durchführung des Seearbeitsübereinkommens, 2006

4. Unter besonderer Berücksichtigung der in der Tagesordnung aufgeführten Themen fand ein eingehender Informationsaustausch über verschiedene Fragen statt, die die praktische Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, betreffen. Ein wichtiger Teil der Diskussion befasste sich mit COVID-19 und Seearbeitsfragen. Beim Abschluss der Diskussion stellte die Vorsitzende fest, die Notwendigkeit sei betont worden, Seeleute als Schlüsselarbeitskräfte zu bezeichnen und die Regeln über die maximale Dienstzeit an Bord von Schiffen weiter zu klären und anzuwenden. Im Verlauf der Diskussion wurde erörtert, wie die internationale Zusammenarbeit insbesondere bei der Krisenreaktion verbessert werden kann, und auf die Möglichkeit der Einsetzung einer internationalen Arbeitsgruppe hingewiesen. Erörtert wurde auch die notwendige Festlegung dessen, was durch die ärztliche Versorgung an Land abgedeckt sei, einschließlich der Impfung. Die Vertreter der Reeder und der Seeleute verwiesen auf die mögliche Einführung von Sanktionen für Regierungen, die ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkämen, und erklärten, die

¹ Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, trat am 20. August 2013 in Kraft und wurde bis zum 4. August 2021 von [98 Mitgliedstaaten](#) ratifiziert, die zusammen mehr als 91 Prozent der Welthandelsflotte stellen.

² Während der Bericht der Vorsitzenden des STC dieser Tagung vorgelegt wird, ist daran zu erinnern, dass die zwei vom STC angenommenen Entschlüsse, die dringendes Handeln erfordern, ihrer 342. Tagung (Juni 2021) vorgelegt wurden. Siehe Absätze 13 und 14.

Einhaltung der Vorschriften müsse verbessert werden, zum Beispiel durch eine bessere Nutzung der Berichte und Kommentare des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen. Es wurde auch eine weitere Klärung der Umstände gefordert, unter denen Ausnahmen von den Bestimmungen des Übereinkommens zulässig seien, sowie der bei solchen Ausnahmen geltenden Beschränkungen.³

5. Im Zusammenhang mit dem Ersuchen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), eine Gemeinsame dreigliedrige IMO/IAO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch einzusetzen, erörterte der STC ein vom IMO-Sekretariat vorgelegtes [Dokument](#). Die Vorsitzende stellte fest, der Vorschlag habe zwar allgemeine Unterstützung gefunden, es sei jedoch mehr Klarheit bezüglich der Aufgabenstellung eines solchen Gremiums erforderlich, einschließlich der Frage der Berichterstattung und ob diese über den STC oder direkt an den Verwaltungsrat erfolgen sollte. Es wurde vereinbart, dass sich das Amt zur Ausarbeitung einer EntschlieÙung, in der die Einsetzung einer Gemeinsamen dreigliedrigen IMO-IAO-Arbeitsgruppe empfohlen und die genaue Aufgabenstellung des neuen Gremiums umrissen würde, mit dem IMO-Sekretariat in Verbindung setzen und in enger Absprache und unter der allgemeinen Anleitung des Vorstands des STC einen EntschlieÙungsentwurf ausarbeiten wird. Nach Fertigstellung eines EntschlieÙungsentwurfs durch die Sekretariate der IAO und der IMO und der einstimmigen Billigung durch den Vorstand des STC würde dieser für eine mögliche Annahme auf dem Korrespondenzweg an die STC-Mitglieder weitergeleitet. Sollte der EntschlieÙungsentwurf auf dem Korrespondenzweg angenommen werden, würde er in den Bericht des Vorsitzenden aufgenommen, der der 343. Tagung (November 2021) des Verwaltungsrats der IAO zur Prüfung und Beschlussfassung oder alternativ der 344. Tagung (März 2022) vorgelegt würde, sollte eine rechtzeitige Einigung über die Vorschläge für seine Tagung im November nicht möglich sein.⁴ Nach einem Austausch mit dem IMO-Sekretariat wurde in enger Absprache und unter der allgemeinen Anleitung des Vorstands des STC ein EntschlieÙungsentwurf ausgearbeitet, um die Aufgabenstellung der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe festzulegen. Der EntschlieÙungsentwurf wurde zur Annahme auf dem Korrespondenzweg an die STC-Mitglieder versandt, die im April an der Tagung teilgenommen hatten. 34 Regierungen antworteten innerhalb der festgesetzten Frist. Von ihnen äußerten 33 Zustimmung. Eine Regierung erklärte, sie sei nicht einverstanden, würde einem Konsens aber nicht im Wege stehen. Die STC-Gruppen der Reeder und der Seeleute wurden über ihre Sekretariate kontaktiert und beide erklärten sich mit dem Vorschlag einverstanden. Die im Konsens angenommene EntschlieÙung ist in Anhang I aufgeführt.
6. Bezüglich der Frage der Arbeits- und Ruhezeit von Seeleuten legte der Präsident der World Maritime University (WMU) eine [Studie](#) über die Aufzeichnung der Arbeits- und Ruhezeit in der Seeschiffahrtsindustrie vor. Beim Abschluss der Diskussion stellte die Vorsitzende fest, Ermüdung sei ein schwer zu fassendes Thema. Regierungsvertreter hatten darauf hingewiesen, wie schwierig die Durchsetzung der Regeln sei, insbesondere in Anbetracht der komplexen Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen. Zu bestimmten Feststellungen des Berichts gab es sehr unterschiedliche Auffassungen, wobei einige Regierungsvertreter und die Gruppe der Seeleute Zustimmung, die Reeder hingegen Ablehnung äußerten. Einem Vorschlag zufolge könnte eine verstärkte elektronische Erfassung der Arbeits- und Ruhezeiten dazu beitragen, die Probleme zu lösen. Die Diskussion könnte als Grundlage

³ Siehe Absatz 51 des [Abschlussberichts](#) der Tagung.

⁴ Siehe Abschlussbericht der Tagung.

dienen, um weitere Überlegungen über mögliche Lösungen zur Verbesserung der Umsetzung der derzeit geltenden Regeln anzustellen.⁵

7. Hinsichtlich der Frage des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und der Verwendung elektronischer Dokumente wies die Vorsitzende darauf hin, in der Aussprache sei betont worden, dass internationale Normen und Abstimmungsmaßnahmen erforderlich seien, insbesondere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IMO-Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL) und verwandter Richtlinien. Es wurden Bedenken bezüglich der Sicherheit personenbezogener Daten geäußert, aber auch anerkannt, dass effektive Lösungen existieren. Außerdem wurde eingeräumt, dass trotz Digitalisierung weiterhin physische Inspektionen durch Hafen- und Flaggenstaaten erforderlich seien, um die Umsetzung der Anforderungen im Zusammenhang mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute zu kontrollieren. Es wurde darauf hingewiesen, dass es im Seearbeitsübereinkommen, 2006, offenbar nichts gebe, was der Verwendung elektronischer Dokumente oder der Digitalisierung entgegenstehe.⁶

► 2. Überprüfung internationaler Arbeitsnormen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

8. Es wird daran erinnert, dass die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) dem STC im Februar 2016 die Überprüfung von 68 internationalen Seearbeitsinstrumenten übertragen hat. Der Verwaltungsrat hat diesen Beschluss auf seiner 326. Tagung (März 2016) gebilligt. In Anbetracht der großen Zahl der zu prüfenden Übereinkommen und Empfehlungen beschloss der Vorstand des STC, sie in thematische Gruppen zu gliedern und die Überprüfung in zwei Etappen durchzuführen. Eine erste Gruppe von 34 Instrumenten wurde 2018 auf der dritten Tagung des STC überprüft.⁷ Eine zweite Gruppe von 34 Instrumenten wurde auf der vierten Tagung des STC vorgestellt.
9. Der STC hat dementsprechend im Verlauf von Teil I seiner vierten Tagung 34 internationale Seearbeitsinstrumente auf der Grundlage einer Reihe vom Amt ausgearbeiteter technischer Anmerkungen überprüft. Darüber hinaus wurden fünf bereits 2018 geprüfte Übereinkommen erneut durch den STC überprüft. Er formulierte entsprechende Empfehlungen zu ihrer Einstufung und möglichen Folgemaßnahmen, die in der im Anhang II enthaltenen Übersicht zusammengefasst sind. Der Verwaltungsrat wird gebeten, diesbezüglich eine Reihe von Beschlussentwürfen zu prüfen, die in Absatz 16 aufgeführt sind.

► 3. Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses

10. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung beschlossen die der Regierungsgruppe angehörenden Mitglieder des Ausschusses, Herrn Martin Marini (Singapur) für

⁵ Siehe Abschlussbericht der Tagung.

⁶ Siehe Abschlussbericht der Tagung.

⁷ GB.334/LILS/2(Rev.), Absätze 16-17. Die Internationale Arbeitskonferenz hob auf ihrer 109. Tagung im Juni 2021 auf Empfehlung des STC MLC acht Übereinkommen auf und zog acht Übereinkommen und zehn Empfehlungen zurück.

den Dreijahreszeitraum 2021–24 für die Ernennung als Ausschussvorsitzenden zu nominieren.

11. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung ernannte der Ausschuss die folgenden Mitglieder für denselben Dreijahreszeitraum zu Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
 - Herr Yasuhiro Urano (Regierungsvertreter, Japan);
 - Herr Dirk Max Johns (Reedervertreter, Deutschland);
 - Herr Mark Dickinson (Seeleutevertreter, Vereinigtes Königreich).
12. Der STC kam überein, dem Verwaltungsrat zu empfehlen, die Amtszeit der neu ernannten Vorstandsmitglieder sollten ausnahmsweise nach Abschluss von Teil II der vierten Tagung des STC beginnen. Die Amtszeit der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder würde entsprechend verlängert.

▶ 4. Entschlüsse

13. Der STC verabschiedete zwei Entschlüsse über zu ergreifende Maßnahmen im Hinblick auf die [Umsetzung und praktische Durchführung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, während der COVID-19-Pandemie](#) und die [COVID-19-Impfung für Seeleute](#). Diese Entschlüsse wurden dem Verwaltungsrat auf seiner 342. Tagung (Juni 2021) zur Beschlussfassung in Bezug auf Fragen vorgelegt, die ein unverzügliches Handeln des Amtes erfordern.⁸
14. In Weiterverfolgung der Beschlüsse des Verwaltungsrats richtete der Generaldirektor am 7. Juli 2021 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten, in dem er die Aufmerksamkeit auf diese Beschlüsse lenkte und die Regierungen aufforderte, die Bemühungen im Zusammenhang mit der Heimschaffung von Seeleuten, ihrer frühestmöglichen Impfung gegen COVID-19 und ihrem Zugang zu ärztlicher Versorgung an Land fortzusetzen und zu verstärken, um so die Krise, mit der der Seeschiffahrtsektor durch die Pandemie konfrontiert sei, zu bewältigen und dafür zu sorgen, dass Seeleute in den Genuss menschenwürdiger Arbeits- und Lebensbedingungen kommen. Am 4. August 2021 übermittelte der Generaldirektor das Ersuchen des Verwaltungsrats an den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Daraufhin wurde beschlossen, die Frage „Auswirkungen von COVID-19 auf Seeleute“ in die Tagesordnung einer für Anfang Oktober 2021 vorgesehenen Tagung der UN-Exekutivgruppe aufzunehmen. In beiden Fällen übermittelte das Amt die von der Internationalen Schifffahrtskammer (ICS) und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) geäußerte Sorge über die Verschlechterung der Lage im Seeschiffahrtsektor aufgrund der Maßnahmen, die von Regierungen zur Eindämmung neuer Varianten von COVID-19 ergriffen worden sind. Dabei geht es insbesondere um die Zunahme der Anzahl von Seeleuten, die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern und denen der Zugang zu ärztlichen Einrichtungen an Land verweigert wird, sowie der Anzahl von Seeleuten, die bei der Heimschaffung oder dem An-Bord-Gehen zur Beschäftigungsaufnahme vor Schwierigkeiten stehen.

⁸ Siehe [GB.342/INS/8/1](#) und [GB.342/Decisions](#).

▶ **Beschlussentwurf**

15. Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis vom Bericht der Vorsitzenden des STC über seine vierte Tagung (Teil I, 19.–23. April 2021), begrüßte die vom STC im Zusammenhang mit der Prüfung 39 internationaler Seearbeitsinstrumente durchgeführten Arbeiten und beschloss:
- a) Herrn Martin Marini (Singapur) für einen Dreijahreszeitraum (2021–24) zum Vorsitzenden des STC zu ernennen;
 - b) die Übereinkommen Nr. 55, 56, 68, 69, 70, 75, 92, 108, 133, 134, 147, 163, 164, 165, 178 und das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handels-schiffahrt (Mindestnormen), 1976, sowie die Empfehlungen Nr. 9, 10, 28, 48, 75, 76, 78, 105, 106, 108, 138, 140, 141, 142, 155, 173 und 185 als „veraltet“ einzustufen und das Amt zu ersuchen, die notwendigen Folgemaßnahmen zu ergreifen;
 - c) das Amt zu ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifi-zierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, unter den Mitgliedstaaten zu fördern, die noch durch veraltete Übereinkommen gebunden sind, namentlich Ägypten, Äquatorialguinea, Angola, Aserbaidshan, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Georgien, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Israel, Kamerun, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mauretanien, Mexiko, Nordmazedo-nien, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Republik Moldau, Sierra Leone, Soma-lia, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Bolivarische Republik Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika;
 - d) das Amt zu ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizie-rung des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, unter den Mitgliedstaaten zu fördern, die noch durch die Übereinkommen Nr. 55, 56, 134, 164, 178 gebunden sind, namentlich Ägypten, Aserbaidshan, Costa Rica, Dominica, Guinea, Irak, Israel, Kirgisistan, Mexiko, Nordmazedo-nien, Peru, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechien, Türkei, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika;
 - e) Mitgliedstaaten, die bereits das Seearbeitsübereinkommen, 2006, oder das Übereinkommen Nr. 188 oder beide ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlands gelegene Gebiete noch durch veraltete Überein-kommen gebunden sind, namentlich China, Frankreich, Niederlande, und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, nahezu legen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, oder des Übereinkommens Nr. 188 oder gegebenenfalls beider auf solche Gebiete auszuweiten;
 - f) für den Austausch von Erfahrungen über die Durchführung des Übereinkom-mens (Nr. 71) über die Altersrente für Seeleute, 1946, 2024 eine dreigliedrige Sachverständigentagung von viertägiger Dauer einzuberufen, deren Finan-zierung in den Programm- und Haushaltsvorschlägen für 2024–25 auf der Grundlage einer Zusammensetzung von 8-8-8 Priorität eingeräumt würde;
 - g) den **Mitgliedstaaten**, die noch immer durch das Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958, gebunden sind, nahezu legen, das Über-einkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, zu rati-fizieren und zu diesem Zweck 2023 eine dreigliedrige Sachverständigentagung von viertägiger Dauer einzuberufen, um die bei die Durchführung und Rati-fi-zierung dieses Übereinkommens noch bestehenden Herausforderungen zu

untersuchen, und zu beschließen, dass die Kosten der Tagung auf Grundlage einer Zusammensetzung von 8-8-8 zunächst aus Einsparungen in Teil I des Haushalts zu finanzieren wären oder, falls nicht möglich, durch Teil II, wobei davon auszugehen wäre, dass der Generaldirektor, sollte sich dies in der Folge als unmöglich erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt in der Zweijahresperiode 2022–23 alternative Finanzierungsmöglichkeiten vorschlagen würde;

- h) einem Mitgliedstaat (Frankreich), der das Übereinkommen Nr. 185 bereits ratifiziert hat, für nicht zum Mutterland gehörende Gebiete jedoch weiterhin durch das Übereinkommen Nr. 108 gebunden ist, nahezu legen, die Anwendung des Übereinkommens Nr. 185 auf diese Gebiete auszuweiten;
- i) Kenntnis zu nehmen von den Empfehlungen des STC bezüglich der Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 70, 75, 165, 178 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, sowie der Empfehlungen Nr. 9, 10, 28, 48, 75, 76, 78, 105, 106, 108, 138, 140, 141, 142, 155, 173 und 185, und wird in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen (siehe GB.343/INS/2);
- j) Kenntnis zu nehmen von den Empfehlungen des STC bezüglich der Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163, und wird in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen (siehe GB.343/INS/2);
- k) Kenntnis zu nehmen von den Empfehlungen des STC bezüglich der Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 133, 134, 146, 164 und 166, und wird in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der 118. Tagung (2030) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen (siehe GB.343/INS/2);
- l) die Einsetzung einer Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch zu billigen, gemäß der in Anhang I enthaltenen EntschlieÙung, bestehend aus 8 von der IMO zu nominierenden Regierungen, 8 Reedervertretern und 8 Seeleutevertretern, und zu beschließen, dass die entsprechenden Kosten der dreitägigen Jahrestagungen für 2022 und 2023 zunächst aus Einsparungen in Teil I des Haushalts zu finanzieren wären oder, falls nicht möglich, durch Teil II, wobei davon auszugehen wäre, dass der Generaldirektor, sollte sich dies in der Folge als unmöglich erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt in der Zweijahresperiode 2022–23 alternative Finanzierungsmöglichkeiten vorschlagen würde; der Finanzierung der Tagung 2024 würde in den Programm- und Haushaltsvorschlägen für 2024–25 Priorität eingeräumt;
- m) darum zu ersuchen, dass dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Organ der IMO über das Ergebnis der Tätigkeit der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe Bericht erstattet wird.

► Anhang I

Entschließung über die Einsetzung einer Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch

Der vom Verwaltungsrat nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschusses (STC), der für den ersten Teil seiner vierten Tagung vom 19. bis 23. April 1921 per Videokonferenz zusammengetreten ist,

unter Hinweis auf Artikel III der Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), der die Einsetzung gemeinsamer Gruppen ermöglicht, um alle Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern, deren Überweisung an eine solche Gruppe wünschenswert erscheint,

unter Hinweis darauf, dass die Sektortagung über die Einstellung und Bindung von Seeleuten und die Förderung von Chancen für weibliche Seeleute, die vom 25. Februar bis 1. März 2019 in Genf zusammengetreten ist, empfohlen hat, dass i) die IAO ihre Partnerschaft mit der IMO im Bereich von Fragen wie Flaggen- und Hafenstaatkontrollüberprüfungen und Hindernissen für die Einstellung und Bindung von Seeleuten stärken sollte, und dass ii) eine dreigliedrige IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch eingesetzt werden sollte, insbesondere in Bezug auf Fragen, die sowohl vom Seearbeitsübereinkommen, 2006, als auch vom Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) erfasst werden,

nach Prüfung der Vorlage des Sekretariats der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über die Ergebnisse der 107. Tagung des IMO-Rechtsausschusses und der 103. Tagung des IMO-Schiffssicherheitsausschusses als dem übergeordneten Organ des Unterausschusses für den Faktor Mensch, Ausbildung und Wachdienst, der auf seiner siebten Tagung die Einsetzung einer dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch gefordert hat, mit folgenden Aufgaben:

- i) Prüfung konkreter Vorschläge über die faire Behandlung von Seeleuten, die wegen des Verdachts von Straftaten auf See inhaftiert worden sind, und entsprechende Beratung der IAO und der IMO;
- ii) Erstellung praktischer Leitlinien für die Behörden von Hafenstaaten und Flaggenstaaten für den Umgang mit Fällen des Zurücklassens von Seeleuten, zur Billigung/Annahme durch die IAO und die IMO; und
- iii) Prüfung aller anderen relevanten Fragen im Zuständigkeitsbereich der IAO und der IMO, darunter unter anderem menschenwürdige Beschäftigung und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten im Seeschiffahrtssektor, Fragen im Zusammenhang mit Flaggen- und Hafenstaatkontrollüberprüfungen und Hindernissen für die Einstellung und Bindung von Seeleuten, sichere Mindestbesatzungsstärke, Übungen, Ermüdung, Betriebs- und Verfahrenssicherheit, Sicherheit und Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie soziale Betreuung und

Wohlergehen der Seeleute, je nach Anweisung, und entsprechende Beratung der IAO und der IMO,

empfiehlt, dass der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) im Einklang mit der im Anhang II aufgeführten Aufgabenstellung eine Gemeinsame dreigliedrige IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch einsetzt.

Aufgabenstellung

Hintergrund

1. Die Einsetzung einer Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch (GDAG) geht auf Ersuchen der IMO-Rechts- und Schiffssicherheitsausschüsse vom Dezember 2020 bzw. Mai 2021 zurück.

Zielsetzung

2. Die IAO und die IMO, nachfolgend als die Vertragsparteien bezeichnet, arbeiten zusammen, um gegebenenfalls Empfehlungen oder Leitlinien zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch zu prüfen und zu erstellen, wie in dieser Aufgabenstellung festgelegt oder vom Verwaltungsrat der IAO und den zuständigen Organen der IMO (d.h. gegebenenfalls des Rates, des Schiffssicherheitsausschusses und des Rechtsausschusses) gemeinsam mandatiert.
3. Die GDAG ist innerhalb des festgelegten zeitlichen Rahmens und nur für die ihr übertragenen Zwecke tätig, und ihre Funktionen und Zuständigkeiten sind stets zu unterscheiden von denen des nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC).

Mandat – Dauer

4. Um ihr Ziel zu erreichen, führt die GDAG eingehende technische Diskussionen durch und erstellt Empfehlungen und/oder Entwürfe für Vorschriften in Bezug auf folgende Punkte:
 - a) Leitlinien für die Behörden von Hafenstaaten und Flaggenstaaten für den Umgang mit Fällen des Zurücklassens von Seeleuten, sobald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2023.
 - b) Vorschläge über die faire Behandlung von Seeleuten, die wegen des Verdachts von Straftaten auf See inhaftiert worden sind, bis Ende 2024.
 - c) Fragen, die vom Verwaltungsrat der IAO und vom Rat der IMO und innerhalb des gemeinsam vereinbarten Zeitrahmens gemeinsam mandatiert werden können.
5. Sofern die Dauer der GDAG nicht durch einen ausdrücklichen Beschluss des IAO-Verwaltungsrats und des IMO-Rats verlängert wird, schließt die GDAG ihre Arbeit bis Ende 2024 ab.

Zusammensetzung

6. Die GDAG setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen. Die IMO ernennt acht (8) Regierungsvertreter unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Vertretung. Die IAO

ernennt acht (8) Reedervertreter und acht (8) Seeleutevertreter aus Reihen der Mitglieder der Reeder und der Seeleute im STC nach ihrer Nominierung durch ihre jeweiligen Gruppen.

7. Die Mitglieder der GDAG können für jede der in Absatz 4 genannten Fragen unterschiedlich sein.
8. Die Mitglieder der GDAG können jeweils von maximal zwei Sachverständigen oder Beratern begleitet werden.

Vorstand

9. Der GDAG wählt aus Reihen der Regierungsvertreter einen Vorsitzenden und drei Stellvertretende Vorsitzende, einen aus jeder der drei Gruppen.
10. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Tagung zu eröffnen und zu schließen, die Diskussion anzuleiten, das Rederecht zu erteilen, den Konsens festzustellen, Fragen zur Abstimmung zu stellen und über Anträge zur Geschäftsordnung zu entscheiden.
11. Die Stellvertretenden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz von Tagungen oder Teilen von Tagungen, bei denen der Vorsitzende nicht anwesend sein kann.

Beobachter

12. Die Tagungen der GDAG stehen Beobachtern offen. Alle Mitgliedstaaten der Vertragsparteien, die nicht zu Mitgliedern der GDAG ernannt worden sind, können ohne Entscheidungsbefugnis als Beobachter teilnehmen und sich an den Debatten beteiligen.
13. Vertreter offizieller internationaler Organisationen, nichtstaatlicher internationaler Organisationen oder anderer Institutionen, mit denen die IAO oder die IMO beratende Beziehungen unterhält, mit denen ständige Vereinbarungen über eine solche Vertretung getroffen worden sind oder die von den zuständigen Gremien der Vertragsparteien speziell eingeladen worden sind, können ebenfalls als Beobachter teilnehmen. Vertreter offizieller internationaler Organisationen können sich ohne Entscheidungsbefugnis an den Debatten beteiligen.
14. Beobachter müssen sich mindestens 30 Tage vor einer Tagung anmelden.
15. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Stellvertretenden Vorsitzenden gestatten, dass Vertreter nichtstaatlicher Organisationen zur Information der Tagung Erklärungen über die auf seiner Tagesordnung stehenden Fragen zirkulieren.
16. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Stellvertretenden Vorsitzenden eine Reihe technischer Sachverständiger für die zu behandelnde(n) Frage(n) zur Teilnahme an den Tagungen der DGAG einladen.

Sekretariat

17. Die IAO und die IMO richten ein gemeinsames Sekretariat ein.
18. Aufgabe des Sekretariats ist es, Tagesordnungsentwürfe zu erstellen, Arbeitsunterlagen zu verteilen, Tagungsberichte anzufertigen und sonstige Dienste zu erbringen, um die GDAG bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Tagungen

19. Die die GDAG hält jedes Jahr mindestens eine dreitägige Tagung ab. Nach Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien und in Abstimmung mit ihnen und vor-

behaltlich vorhandener finanzieller Mittel können zusätzliche Tagungen einberufen werden. Sowohl die IAO als auch die IMO übermitteln die Einladung zu einer Tagung mindestens zwei Monate im Voraus.

20. Im Allgemeinen finden die Tagungen der GDAG abwechselnd am Sitz der IMO und der IAO statt. Tagesordnung, Zeit und Ort werden rechtzeitig im Voraus veröffentlicht. Die Vertragsparteien können beschließen, Tagungen virtuell abzuhalten.
21. Die Vorbereitungsarbeiten für die Tagungen erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder virtuell.
22. Das Arbeitsprogramm der GDAG und der Zeitplan der Tagungen werden von den Vertragsparteien in Absprache mit dem Vorstand des STC unter besonderer Berücksichtigung geplanter STC-Tagungen festgelegt.

Dokumente

23. Die Arbeitsunterlagen werden vom Sekretariat ausgearbeitet und spätestens 15 Tage vor einer geplanten Tagung zur Verfügung gestellt.

Geschäftsordnung

24. Die GDAG kann ihre eigene Geschäftsordnung annehmen, die mit der Aufgabenstellung im Einklang stehen muss.

Sprache

25. Die Tagungen der GDAG finden auf Englisch statt, und alle mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Dokumente mit Ausnahme des/der endgültigen Ergebnisdokuments/e werden in dieser Sprache erstellt. Übersetzungs-/Dolmetscherdienste in andere und aus anderen Sprachen können vorbehaltlich vorhandener Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ausgaben

26. Die Kosten der Tagungen werden vom Gastgeber getragen.

Beschlussfassung

27. Beschlüsse werden in der Regel im Konsens gefasst. Kommt kein ordnungsgemäß vom Vorsitzenden festgestellter und erklärter Konsens zu Stande, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden GDAG-Mitglieder gefasst.

Berichte

28. Am Ende jeder Tagung erstellt das Sekretariat einen kurzen Bericht. Der Bericht wird innerhalb von 30 Tagen nach der Tagung fertiggestellt.

Folgemaßnahmen

29. Die Vertragsparteien übermitteln alle Ergebnisse der GDAG ihren jeweils zuständigen Organen zur Prüfung und, soweit zweckmässig, für mögliche Folgemaßnahmen.

Änderungen

30. Die Aufgabenstellung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

► **Anhang II**

Zusammenfassung der Empfehlungen des Dreigliedrigen Sonderausschusses zur Überprüfung internationaler Seearbeitsinstrumente

| Quartierräume der Schiffsbesatzungen und Freizeiteinrichtungen (technische Anmerkung 11) | | |
|---|---------------------------|--|
| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
| Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen, 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Übereinkommen (Nr. 92) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Neufassung), 1949 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Mitgliedstaaten, die noch durch die Übereinkommen Nr. 92 und 133 gebunden sind, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch die Übereinkommen Nr. 92 und 133 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |
| Übereinkommen (Nr. 133) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Verpflegung einschließlich Bedienung (technische Anmerkung 12)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|---|----------------------------------|---|
| Übereinkommen (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Mitgliedstaaten, die noch durch die Übereinkommen Nr. 92 und 133 gebunden sind, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch die Übereinkommen Nr. 68 und 69 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |
| Übereinkommen (Nr. 69) über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946 | Veraltet | |

Medizinische Betreuung (technische Anmerkung 13)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|---|----------------------------------|--|
| Übereinkommen (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung von Seeleuten, 1987 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Das Amt ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und des Übereinkommens Nr. 188 unter den Ländern zu fördern, die noch durch das Übereinkommen Nr. 164 gebunden sind. |
| Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Verpflichtungen der Reeder (technische Anmerkung 14)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|--|----------------------------------|--|
| Übereinkommen (Nr. 55) über die Verpflichtungen des Reeders bei Krankheit oder Unfall der Schiffsleute, 1936 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Das Amt ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und gegebenenfalls des Übereinkommens Nr. 188 unter den Ländern zu fördern, die noch durch das Übereinkommen Nr. 55 gebunden sind; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 55 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |

Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallschutz (technische Anmerkung 15)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|--|----------------------------------|---|
| Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Das Amt ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und des Übereinkommens Nr. 188 unter den Ländern zu fördern, die noch durch das Übereinkommen Nr. 134 gebunden sind; • Dem Mitgliedstaat, der das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert hat, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 134 gebunden ist, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, auf dieses Gebiet auszuweiten. |
| Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land (technische Anmerkung 16)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|--|----------------------------------|---|
| Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute 1987 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung durch die IAK sobald wie möglich prüfen; • Das Amt ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, unter den Ländern zu fördern, die noch durch das Übereinkommen Nr. 163 gebunden sind. |
| Empfehlung (Nr. 48) betreffend Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in Häfen, 1936 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Soziale Sicherheit (technische Anmerkung 17)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|--|----------------------------------|---|
| Übereinkommen (Nr. 56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Das Amt ersuchen, eine Initiative zu ergreifen, um die vorrangige Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, |

| | | |
|--|----------|---|
| | | <p>2006, und des Übereinkommens Nr. 188 unter den Ländern zu fördern, die noch durch das Übereinkommen Nr. 56 gebunden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den zwei Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, und das Übereinkommen Nr. 188 bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 56 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, und des Übereinkommens Nr. 188 auf diese Gebiete auszuweiten. |
| Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung für Schiffsleute, 1920 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Einhaltung von Vorschriften und Durchsetzung (technische Anmerkung 18)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|---|----------------------------------|--|
| Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Den Status dieses Übereinkommens auf der sechsten Tagung des STC prüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Aufhebung oder Zurückziehung zu fassen; • Mitgliedstaaten, die noch durch das Übereinkommen Nr. 147 gebunden sind, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr.147 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |

| | | |
|--|----------|---|
| Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen; • Dem Mitgliedstaat, der noch durch das Übereinkommen Nr. 178 gebunden ist, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, und das Übereinkommen Nr. 188 zu ratifizieren. |
| Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 9) betreffend die Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976) | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |
| Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Zurückziehung so bald wie möglich durch die IAK prüfen. |

Nicht durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neu gefasste Übereinkommen (technische Anmerkung 19)

| Instrument | Vorgeschlagene Einstufung | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|---|--|---|
| Übereinkommen (Nr. 71) über die Altersrenten der Schiffsleute, 1946 | <i>Auf der sechsten Tagung des STC zu überprüfen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Eine dreigliedrige Sachverständigentagung für den Informationsaustausch über die Durchführung des Übereinkommens und die Gründe für seine Nichtratifizierung einberufen, um etwaige Maßnahmen zu beschließen und den Status dieses Übereinkommens auf der sechsten Tagung des STC zu überprüfen. |
| Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958 | Veraltet | <ul style="list-style-type: none"> • Den Status dieses Übereinkommens auf der sechsten Tagung des STC prüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Aufhebung oder Zurückziehung zu fassen; • Mitgliedstaaten, die noch durch das Übereinkommen Nr. 108 gebunden sind, nahelegen, das Übereinkommen Nr. 185 zu ratifizieren; |

- Dem Mitgliedstaat, der das Übereinkommen Nr. 185 bereits ratifiziert hat, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 108 gebunden ist, nahelegen, die Anwendung des Übereinkommens Nr. 185 auf diese Gebiete auszuweiten;
- Eine dreigliedrige Sachverständigentagung über das Übereinkommen Nr. 185 einberufen, um die bei seiner Durchführung und Ratifizierung noch bestehenden Herausforderungen zu untersuchen, und so bald wie möglich die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen.

2018 als „veraltet“ eingestufte und zur weiteren Prüfung vorgelegte Instrumente (technische Anmerkung 20)

| Instrument | Vorgeschlagene Empfehlungen |
|---|---|
| <p>Übereinkommen (Nr. 22) über den Feuervertrag der Schiffsleute, 1926</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Mitgliedstaaten, die noch durch dieses Übereinkommen gebunden sind, erneut nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 22 gebunden sind, erneut nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |
| <p>Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Mitgliedstaaten, die noch durch diese Übereinkommen gebunden sind, erneut nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; |
| <p>Übereinkommen (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 23 gebunden sind, erneut nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. |
| <p>Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 58) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen; • Mitgliedstaaten, die noch durch dieses Übereinkommen gebunden sind, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren; • Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 58 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. • Den noch durch das Übereinkommen Nr. 58 gebundenen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, ratifiziert haben, in dem ein Mindestalter von 14 Jahren festgelegt wird, nahelegen: <ul style="list-style-type: none"> i) gemäß der Norm A1.1 Absatz 1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, ein Mindestalter von mindestens 16 Jahren festzulegen; oder ii) für diejenigen, die in der Seeschifffahrt ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt haben, eine Erklärung an das Amt zu senden, der zufolge Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 138 auf die Arbeit in der Seeschifffahrt anzuwenden ist. Eine Befolgung der Empfehlungen gemäß i) und |

ii) würde zu einer automatischen Kündigung des Übereinkommens Nr. 58 führen.

Übereinkommen
(Nr. 146) über den
bezahlten Jahresurlaub
der Seeleute, 1976

- Aufhebung auf der 118. Tagung (2030) der IAK prüfen;
 - Mitgliedstaaten, die noch durch dieses Übereinkommen gebunden sind, nahelegen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren;
 - Mitgliedstaaten, die das Seearbeitsübereinkommen, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 146 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des Seearbeitsübereinkommen, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
-